



# STATUTEN

## VOLKSBIBLIOTHEK APPENZELL

STAND 18. MÄRZ 2019

---

### I NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

#### Art. 1

Unter dem Namen „Volksbibliothek Appenzell“ besteht mit Sitz in Appenzell AI ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt insbesondere die Errichtung und den Unterhalt einer Jugend- und Erwachsenenbibliothek in Appenzell. Er übernimmt zudem Aufgaben, die im Rahmen dieses Zweckes liegen (Veranstaltungen, Bildung etc.).

### II MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung eines Beitrages verpflichten.

#### Art. 4

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Anmeldung.

#### Art. 5

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich und befreit nicht von der Zahlung ausstehender Jahresbeiträge und der Erfüllung anderweitiger Pflichten und Zusagen.

#### Art. 6

Mitglieder, die den statutarischen Pflichten anhaltend nicht nachkommen oder grob zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit Zweidrittelsmehrheit ausgeschlossen werden.

#### Art. 7

Die Hauptversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Dazu können Personen vorgeschlagen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

**III ORGANISATION****Art. 8**

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

**Art. 9**

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Juristische Personen haben einen Vertreter zu wählen. Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, ab zweitem Wahlgang das relative Mehr. Die Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern die Mehrheit nicht geheime Abstimmung beschliesst.

**A DIE HAUPTVERSAMMLUNG****Art. 10**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Ausserordentlicherweise findet eine Hauptversammlung statt, wenn sie es selbst beschliesst, der Vorstand sie einberuft oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Die Einladung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen oder in der Tagespresse bekanntzugeben.

**Art. 11**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Geschäftsberichts, des Protokolls und der Rechnungen;
- b. Décharge-Erteilung;
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d. Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstands;
- e. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- f. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins;
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h. Statutenänderungen;
- i. Zweckänderung und Vereinsauflösung, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

Über Geschäfte, welche in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden.

**B DER VORSTAND****Art. 12**

Der Vorstand besteht aus dem Vereinspräsidenten und 4 – 8 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

**Art. 13**

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Kassier oder dem Aktuar zu zweien rechtsverbindlich.

**Art. 14**

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- b. Vorbereitung der Hauptversammlung;
- c. Aufstellen des Jahresbudgets und des Arbeitsprogrammes;
- d. Erlass von Reglementen;
- e. Anstellung von Personen für die Führung der Bibliothek;
- f. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6 dieser Statuten;
- g. Entscheid über die Anhebung, den Abstand und den Vergleich von Prozessen.

**Art. 15**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines Drittels der Vorstandsmitglieder zusammen.

**C RECHNUNGSREVISOREN****Art. 16**

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben die Rechnungsführung des Vereins zu prüfen. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag.

**IV FINANZEN****Art. 17**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- a. Durch Beiträge der Mitglieder;
- b. Durch Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art;
- c. Durch Reinerträge von Veranstaltungen und Sammlungen;
- d. Durch Zinsen des Vereinsvermögens.

Es können besondere zweckgebundene Kapitalfonds geführt werden. Die Verwaltung geht auf deren Kosten.

**Art. 18**

Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von der Beitragspflicht bewilligen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

**Art. 19**

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung des allfälligen Vermögens, wobei dieses nur einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung im Kanton oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugewendet werden darf.

**V SCHLUSSBESTIMMUNG**

Diese Statuten treten nach Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Appenzell, 18. März 2019

Die Präsidentin:



Andrea Richle Özütürk

Die Vize-Präsidentin:



Lydia Hörler-Koller

Version 1 / 19.01.1983: Neufassung

Version 2 / 19.03.2019: Anpassung Art. 11, Abs. i